

**Satzung zur Änderung der
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Wasserwerk Schwieberdingen“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 21. Juli 2021 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Schwieberdingen“ beschlossen:

1. § 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

2. Der bisherige § 4 wird zum § 5 (Inkrafttreten).

3. Die Satzungsänderung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwieberdingen, den 21. Juli 2021

Lauxmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.